

## Merkblatt zum Sozialhilfeantrag

### 1. Grundsätze und Nachrangigkeit der Sozialhilfe / Darlehen

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Sozialhilfeempfänger die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Sozialhilfeleistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Sozialhilfeempfänger nach ihren Kräften hinzuwirken. Zur Erreichung dieser Ziele haben die leistungsberechtigten Personen und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält (§ 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – (SGB XII) - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3023) – in der jeweils gültigen Fassung.

Werden laufende Leistungen zum Lebensunterhalt voraussichtlich nur für kurze Dauer beansprucht, können Geldleistungen als Darlehen gewährt werden (§ 38 SGB XII).

In den Einzelfällen kann ein Darlehen gewährt werden, wenn die Regelsätze den Bedarf nicht abdecken und die Umstände den Bedarf unabweisbar gebieten. Das Darlehen ist zu beantragen. Es kann bei Sozialhilfeempfängern zur Rückzahlung in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von bis zu 5 vom Hundert des Eckregelsatzes von der Leistung einbehalten werden (§ 37 SGB XII).

### 2. Mitwirkungsverpflichtung der leistungsberechtigten Person

Jeder leistungsberechtigte Person hat dem Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 60 des Sozialgesetzbuches I (SGB I) vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I Seite 3015) – in der jeweils gültigen Fassung – jede für die Entscheidung über die beantragte Sozialhilfe bedeutsame Tatsache oder Änderung in seinen persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen auf die Dauer des Bezugs von Sozialhilfe unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Mitzuteilen wäre insbesondere,

wenn Sie oder Haushaltsangehörige aus der bisherigen Unterkunft wegziehen oder andere Personen in Ihrem Haushalt zuziehen sollen,

wenn Sie oder Haushaltsangehörige sich zur dauernden oder vorübergehenden Unterkunft in ein Alten- oder Pflegeheim, Krankenhaus, Kur- oder Erholungsheim, eine teilstationäre Einrichtung (z. B. Behindertentagesstätte) oder dergleichen begeben sollten,

wenn Sie oder mitunterstützte Haushaltsangehörige sich nicht am derzeitigen Wohnort aufhalten sollten (z. B. wegen eines längeren Besuches u. Ä.),

eine sonstige Veränderung Ihrer wirtschaftlichen Situation. Dies wäre z. B. der Fall bei Erhalt, Erhöhung oder Wegfall anderer Leistungen, wie Krankengeld, Kindergeld, Mietzuschuss/Lastenzuschuss usw. Ferner wäre das Amt unverzüglich zu verständigen bei Erhalt oder Erhöhung von Arbeitseinkommen (auch Sonderzahlungen) oder Unterhalt sowie Erlangung oder Vermehrung von Eigentum (Vermögen),

jede andere persönliche Veränderung, oder Arbeitsfähigkeit, Getrenntleben, Ehescheidung, Geburts- und Todesfälle, Schwangerschaft.

Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich außerdem auch insbesondere auf persönliches Erscheinen (§ 61 SGB I) und auf angeordnete Untersuchungen (§ 62 SGB I). Bei fehlender Mitwirkung des Hilfesuchenden bzw. Hilfeempfängers kann der Träger der Sozialhilfe die Leistungen ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Mitwirkung versagen (§ 66 SGB I).

Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann (§ 65 SGB I).

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die erbetenen Daten angeben.

### 3. Datenschutz

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse unterliegen gemäß § 35 SGB I dem Sozialgeheimnis. Eine Offenbarung dieser personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen von §§ 68 bis 77 SGB X vom 18. August 1980 (BGBl. I Seite 1469 – Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) – in der jeweils gültigen Fassung – zulässig. Darüber hinaus gelten im Falle einer Datenverarbeitung mittels einer Datenverarbeitungsanlage die Schutzbestimmungen von §§ 79 bis 84 SGB X.

Die Träger von Sozialhilfe sind befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (Auskunftsstelle) oder der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung (Auskunftsstellen) oder durch andere Träger der Sozialhilfe bezogen werden oder wurden und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Gesetz mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen (§ 118 SGB XII).

### 4. Bewilligungszeitraum / Pfändungsschutz

Die bewilligte Sozialhilfe stellt keine rentenähnliche Dauerleistung dar. Sie wird zunächst nur für einen Monat unter dem Vorbehalt gewährt, dass sich die vom Leistungsempfänger angegebenen und der Bewilligung zugrunde gelegten Verhältnisse nicht ändern. Tritt keine Änderung ein, so erfolgt – ohne Antrag – aufgrund stillschweigender monatlicher Neubewilligung die Weiterzahlung der Sozialhilfe in der in diesem Bescheid angegebenen Höhe. Ändern sich die Verhältnisse und erfolgt dadurch eine gesetzlich nicht gerechtfertigte Auszahlung, so ist diese zu erstatten, soweit sie der Hilfesuchende zu vertreten hat. Er hat solche Fehlzahlungen zu vertreten, wenn sie darauf beruhen, dass er seiner gesetzlichen Mitteilungspflicht nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch I (SGB I) nicht nachgekommen ist.

Die laufenden Sozialhilfeleistungen werden in der Regel monatlich im Voraus zur Auszahlung gebracht und dienen zur Deckung des jeweiligen Bedarfs für den kommenden Monat. Bei Überweisung kann daher erst ab der Fälligkeit (1. des Monats) über die Hilfe verfügt werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Sozialhilfeträger eine bereits erfolgte Überweisung noch stornieren. Kontenüberziehungen gehen dann zulasten des Sozialhilfeempfängers. Der Sozialhilfeanspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden (§ 54 SGB I i.V. m. § 17 SGB XII).

**5. Hilfe zum Lebensunterhalt**

Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wird grundsätzlich nach Regelsätzen bemessen und dient zur Bestreitung folgender Kosten: laufende Auslagen für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (§ 27 Abs. 1 SGB XII). Der notwendige Lebensunterhalt bei Kindern und Jugendlichen richtet sich auch nach ihrer Entwicklung und ihrem Heranwachsen (§ 27 Abs. 2 SGB XII).

**6. Einmalige Geldleistungen**

Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt können für den einmaligen Bedarf, dazu gehören

- die Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich den Haushaltsgeräten,
- die Erstausstattung für die Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt,
- und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen,

Leistungen gemäß § 31 SGB XII bewilligt werden. Dem Sozialhilfeempfänger, der keine Regelsatzleistungen erhält, kann diese Leistungen erhalten, wenn der Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll gedeckt werden kann. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das der Sozialhilfeempfänger innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwirbt, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Die Leistungen für den einmaligen Bedarf können als Pauschalbeträge geleistet werden.

Der Bedarf ist vor Beschaffung beim Sozialhilfeträger oder den von ihm beauftragten Stellen zu beantragen.

**7. Einsetzen der Sozialhilfe/Schulden**

Die Sozialhilfe setzt im Allgemeinen mit dem Tag des Bekanntwerdens der Notlage beim Sozialhilfeträger oder bei den von ihm beauftragten Stellen ein, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung der Hilfe von diesem Zeitpunkt ab vorliegen. Die Leistungen der Sozialhilfe dienen der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage und haben keine Schadensausgleichsfunktion. Sie werden daher im Allgemeinen nicht rückwirkend, d. h. nicht vor dem Zeitpunkt der Kenntnis der Notlage gewährt. Die Sozialhilfe kann ihren Zweck nicht erfüllen, wenn der Hilfesuchende gestorben ist. Der Anspruch ist, selbst wenn er vor dem Tode der leistungsberechtigten Person rechtskräftig war, nur in Ausnahmefällen vererblich (z. B. wenn die Bewilligung einer Leistung wegen sogenanntem säumigen Verhaltens des Sozialhilfeträgers nicht rechtzeitig erfolgt).

Die Übernahme von Schulden ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe, Anträge auf Übernahme eingegangener Zahlungsverpflichtungen können ebenso wenig berücksichtigt werden wie Anträge auf Erstattung bereits bezahlter Auslagen oder Aufwendungen, es sei denn, mit dem Träger der Sozialhilfe wurde insoweit eine diesbezügliche schriftliche Einzelvereinbarung getroffen (§ 18 SGB XII). Die §§ 34, 37, 38 SGB XII sind zu beachten.

**8. Unwirtschaftliches Verhalten**

Bei Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Belehrung kann die Hilfe zum Lebensunterhalt auf das Unerlässliche eingeschränkt werden (§ 26 SGB XII). Im Übrigen kann diese Einschränkung auch erfolgen, wenn die leistungsberechtigte Person nach Eintritt der Geschäftsfähigkeit sein Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert hat, dadurch die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Hilfe herbeizuführen oder wenn er sein Arbeitsverhältnis gelöst oder durch vertragswidriges Verhalten Anlass für die Kündigung des Arbeitgebers gegeben hat. Lehnt der Leistungsberechtigte entgegen seiner Verpflichtung die Aufnahme einer Tätigkeit oder die Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung ab, vermindert sich der maßgebende Regelsatz. Bei wiederholter Ablehnung erfolgen weitere Minderungen vom Regelsatz. Die Minderung beträgt jeweils bis zu 25 vom Hundert (§ 38 SGB XII).

**9. Überleitung von Leistungsansprüchen gegen Dritte/Unterhaltsvermutung**

Der Sozialhilfeträger kann bei einer Vorleistung vorrangige Ansprüche der leistungsberechtigten Person gegen Dritte (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Krankenkasse, Renten- und Unfallversicherungsträger, Kindergeldkasse, Schadenersatzpflichtige, Arbeitgeber usw.) auf sich überleiten und insoweit Kostenersatz verlangen (§§ 102 ff. SGB X).

Auch nach bürgerlichem Recht können Unterhaltspflichtige, wenn diese mit dem Leistungsberechtigten im ersten Grad verwandt bzw. diesen gleichgestellt sind, zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden (§ 93 SGB XII i.V.m. § 94 SGB XII). Lebt ein Leistungsberechtigter in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten oder gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, so wird vermutet, dass er von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 36 SGB XII). Der sich errechnende Betrag ist als Einkommen zu berücksichtigen.

Diese Regelung trifft auch auf eheähnliche Gemeinschaften im Sinne des § 20 SGB XII zu.

**10. Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten**

Unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Unterstützungsbetrugs sind dem Träger der Sozialhilfe bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, wenn diese erwirkt wurden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten bei der Herbeiführung der Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe (§ 103 SGB XII). Die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten geht auf den Erben über. Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Leistung erbracht worden ist. In besonderen Härtefällen kann von der Heranziehung zum Kostenersatz abgesehen werden.

**11. Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen**

Zum Ersatz der Kosten ist auch verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Leistungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat (§ 104 SGB XII, § 50 SGB X.).

**12. Kostenersatz durch die Erben**

Erben sind im Rahmen des § 102 SGB XII zum Kostenersatz verpflichtet. Ein bei Lebzeiten der leistungsberechtigten Person anerkannt geschütztes Vermögen im Sinne des § 102 SGB XII verliert diesen Status beim Tode des Hilfeempfängers. Im Übrigen geht die Verpflichtung nach vorstehend Nr. 10 und 11 auf den (die) Erben über.

**Ich/Wir bestätige(n), die „Wichtigen Hinweise zum Sozialhilfeantrag“ zur Kenntnis genommen zu haben.**

Ort:

Datum:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der leistungsberechtigten Person)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Ehegatten)